

Das XLVI. Capitel.
Von den Schustern.

Ib wol die Schuster allerhand zu ihrem Behelf vorwenden / warum sie die Schuh iziger Zeit nicht so wolfeil / wie vor Jahren / geben und verkauffen können; Wir auch befinden / daß solch ihr Vorbringen zum Theil erheblich / zum Theil nicht: Damit aber dennoch unter solchem Prætext niemand zur Ungebühr übernommen und ihrem queruliren in etwas remediret werde; So wollen Wir erst die Vernehmung thun / daß der Verkauf an Häuten in Unfern Graffschafften verboten / und dieselben also aus Unfern Graffschafften nicht sollen geführet / sondern alle darin behalten werden. *

Dagegen aber auch die Schuster darum sollen den billigen Werth / woran es oft ermangelt / bezahlen; Danechst wollen Wir etliche verständige Personen durch Bürgermeister und Rätthe in Unfern Städten verordnen / die einen gleichmässigen Tax sollen machen / weñ eine Ochsen-Haut / eine Kuh-Haut und Kälber-Haut und das Talg und Korn so oder so viel gilt / wie theuer dann Stieffel / Schuh und anders hinwieder solle gegeben werden. Dero Behueff man solche Aestimatores mit sonderlichen Pflichten / auf daß es unpartheylich /
son: